

Verordnung des Landkreises Wolfratshausen über die Inschutznahme der Oberallmannshäuser Filze als Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Gemeinden Höhenrain und Münsing

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes – NatSchG – v. 26.6.1935 (BayBS ErgB S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.1970 (GVBl. S. 345) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31.10.1935 (BayBS ErgB S. 4) i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 3.1.1967 (GVBl. S. 243 ber. S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.1970 (GVBl. S. 469), erlässt der Landkreis Wolfratshausen folgende mit Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 19. Februar 1971 Nr. II/4 – 8459 Wo 1 genehmigte

Verordnung:

§ 1 Das Schutzgebiet

Das Gebiet der Oberallmannshäuser Filze im Gebiet der Gemeinden Höhenrain und Münsing wird dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der Pflanzenwelt. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigefügten kartenmäßigen Darstellung. Sie verlaufen im einzelnen wie folgt:

Die Westgrenze beginnt ca. 350 m südöstlich Assenhausen und ca. 400 m westlich Sibichhausen an der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Sibichhausen in die Staatsstraße 2065 (Nord-West-Ecke von Fl. Nr. 1323/2 der Gemarkung Höhenrain) und verläuft ca. 2 km entlang der östlichen Begrenzung der Staatsstraße 2065 in südlicher Richtung. Im weiteren Verlauf folgt sie in weitem Bogen der Ostgrenze der Fl.-Nr. 2871, 2869, 2795, 2793 und 2787, Gemarkung Münsing. Sodann trifft sie wieder auf die Staatsstraße 2065 auf und verläuft in südlicher Richtung 150 m an deren Ostgrenze bis zur Einmündung des Fußweges zum Buchsee (ca. 500 m südlich Weipertshausen).

Im Süden verläuft die Grenze entlang der nördlichen Begrenzung des Fußweges zum Buchsee ca. 1050 m in allgemein östlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Weg Münsing/Schwabbruck.

Die östliche Schutzgebietsgrenze folgt von der genannten Kreuzung aus zunächst ca. 1200 m in nördlicher Richtung der Westgrenze des Fußweges Buchsee-Sibichhausen bis zur Weggabelung ca. 190 m vor dem Lusbach. Von hier an verläuft sie, den Lusbach überquerend, ca. 1800 m in nordwestlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung des Weges nach Sibichhausen bis zur Einmündung des Weges in die Straße von Aufhausen nach Sibichhausen.

Die Nordgrenze des Landschaftsschutzgebietes wird gebildet durch die ca. 550 m lang südliche Begrenzung der Gemeindeverbindungsstraße Sibichhausen/Staatsstraße 2065; sie beginnt an der Einmündung der Straße von Aufhausen, (Nordgrenze der Fl.-Nr. 1218 der Gemarkung Höhenrain), verläuft in westlicher Richtung und endet an der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße in die Staatsstraße 2065 (nordwestliche Ecke der Fl.-Nr. 1323/2 der Gemarkung Höhenrain).

Soweit die nachfolgende kartenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebietes von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die vorstehende Grenzbeschreibung maßgebend.

Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:5000 eingetragen, welche beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Dienststunden offenliegt.

§ 2 Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3 Erlaubnispflicht

1. Der Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Wolfratshausen bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:
 - a) Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art. (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung - BayBO – i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.08.1969 - GVBl. S. 263 -) außerhalb geschlossener Ortsteile, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind; hierzu zählen insbesondere
 - aa) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Ställe, Bienenhäuser;
 - bb) Einfriedungen (Zäune); ausgenommen einfache ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, soweit nicht Beton verwendet wird;
 - cc) Steinbrüche; Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse;
 - b) das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze;
 - c) die Errichtung und Änderung von Draht- oder Rohrleitungen;
 - d) die Veränderung oberirdischer Gewässer und des Grundwasserstandes;
 - e) das Beseitigen und Beschädigen von Hecken, Gebüsch, Baumgruppen und charakteristischen Einzelbäumen außerhalb des Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken;

- f) die Verfälschung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten;
 - g) das Ablagern von Abfällen, Müll, Unrat und Schutt an anderen als den hierfür (im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde) zugelassenen Plätzen;
 - h) das Anbringen von Bild- und Schrifftafeln (auch Werbevorrichtungen), soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten selbst darstellen;
 - i) das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen.
2. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Eine Erlaubnis darf nicht versagt werden, wenn durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt werden kann, dass Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.
 3. ~~Vor Erteilung der Erlaubnis nach § 3 Nr. 1 Buchst. a, c und d ist die höhere Naturschutzbehörde – Regierung von Oberbayern – zu hören.¹~~
 4. Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 2, so wird über sie nur im Rahmen des § 5 entschieden.

§ 4 Anzeigepflicht

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5 Ausnahmen

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnungen zulassen (Genehmigung). ~~Vor Erteilung der Genehmigung ist die Höhere Naturschutzbehörde – Regierung von Oberbayern – zu hören.²~~ Die Genehmigung kann an Auflagen und Bedingungen gebunden werden.

§ 6 Sonderregelungen

1. Unberührt bleiben die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die Torfnutzung durch Handtorfstich sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

¹ aufgehoben mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 02.08.1993 zur Verwaltungsvereinfachung

² aufgehoben mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 02.08.1993 zur Verwaltungsvereinfachung

2. Unberührt bleiben die im Zusammenhang mit der Instandhaltung der Gewässer erforderlichen Maßnahmen.
3. Unberührt bleiben die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden energiewirtschaftlichen Anlagen der Bayernwerk AG und der Isar-Amperwerke AG.
4. Unberührt bleiben die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen bestehenden Fernmeldelinien.
5. Unberührt bleiben die Maßnahmen zur Aufsuchung von Bitumen im Rahmen der bestehenden Erlaubnis.
6. Unberührt bleiben sonstige zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Rechte.
7. Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich die Regelungen dieser Verordnung insoweit außer Kraft, als sie der Durchführung eines Bebauungsplanes entgegenstehen (§ 5 Abs. 6 Satz 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960, BGBl. I S. 341).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten³

- (1) Gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit Art. 52 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro⁴, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro⁵ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 2 in dem Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
 - b) Maßnahmen ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis durchführt,
 - c) Maßnahmen, die nicht gemäß § 3 einer Erlaubnis bedürfen, nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 4 anzeigt,
 - d) einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Nr. 2 Satz 2 oder § 5 Satz 3 nicht nachkommt.
- (2) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände, einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

³Neue Fassung, Nr. 4 der Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an die Reform des Nebenstrafrechts vom 29.05.1982

⁴ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro; bis 31.12.2001: 20.000 DM

⁵ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro; bis 31.12.2001: 50.000 DM

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.⁶ Gleichzeitig tritt die Anordnung zum Schutz der Oberallmannshauser Filze im Bereich der Gemeinden Höhenrain und Münsing vom 4.6.1955 (Amtsblatt für den Landkreis Wolfratshausen vom 15.6.1955 Nr. 14) außer Kraft.

Wolfratshausen, den 17. März 1971

EAPL. 324

⁶ amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfratshausen vom 20.04.1971